

Köln angemeldeten Versammlung unter dem Motto „Nein zur Islamisierung Europas – Nein zur Kölner Groß-Moschee“ wird nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden von einer Vielzahl von Organisationen zu Gegenveranstaltungen aufgerufen, darunter auch von linksextremistischen Gruppierungen.

Konkrete veranstaltungsbezogene Aufrufe zu Gewalt sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

26. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung eine Gefahr des Rückgangs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Aufhebung des „Surcharging-Verbots“ gegenüber Zahlungsempfängern bzw. Händlern in § 675f Absatz 5 BGB-E (Bundestagsdrucksache 16/11643) sowie der Verteuerung der Kartenzahlung für Verbraucher, und wenn nein, wie begründet sie ihre Ansicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 30. April 2009

Ob und welche Auswirkungen die Aufhebung des „Surcharging-Verbots“ in § 675f Absatz 5 BGB-E haben wird, wird in erster Linie davon abhängen, ob und in welchem Umfang Zahlungsempfänger abweichend von ihrem derzeitigen Geschäftsgebaren von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes ein Entgelt zu verlangen. Zuverlässige Prognosen sind derzeit nicht möglich.

Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (2007/64/EG) sieht als Grundregel vor, dass der Zahlungsdienstleister es dem Zahlungsempfänger nicht verwehren darf, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes ein Entgelt zu verlangen oder eine Ermäßigung anzubieten. Der Zahlungsempfänger (Händler) soll bei der Preisbildung also gerade einen solchen Spielraum haben, welcher ihm nicht durch Händlervereinbarungen vom Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditkarten-Unternehmen) genommen werden darf.

Die Mitgliedstaaten können – in Ausübung einer so genannten Mitgliedstaaten-Option – jedoch das Recht auf Erhebung von Entgelten untersagen oder begrenzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern (Artikel 52 Absatz 3 Satz 2). Die Bundesregierung geht bisher davon aus, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.